

**KUNDENVEREINBARUNG
ÜBER DAS LEGEN VON ELEKTRONISCHEN
RECHNUNGEN**

abgeschlossen zwischen

**Siemens Aktiengesellschaft Österreich,
Siemensstraße 90, A-1210 Wien**
- nachfolgend „SIEMENS“ genannt -

Und

Kunde

--

Kundennummer

--

Adresse

--

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

- nachstehend einzeln „Partei“ oder gemeinsam auch “Parteien” genannt -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Rahmenbedingungen für das Legen (Ausstellung und Versand) von im pdf-Format erstellten Rechnungen mittels E-Mails von SIEMENS an den KUNDEN.

Ab dem Abschluss dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, Rechnungen nur mehr in dieser Form zu legen bzw. nur mehr solche Rechnungen zu akzeptieren.

2. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Rechnungslegung im Rahmen aller bestehenden und künftigen zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen („Vertrag“ bzw „Verträge“).

3. Rechtliche Wirkung, Beistandspflicht

Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass elektronische Rechnungen, die gemäß dieser Vereinbarung von SIEMENS an den KUNDEN übersandt werden, gleiche rechtsverbindliche Wirkung wie mit der Post übersandte Papierrechnungen entfalten, dass auf Basis dieser Vereinbarung erfolgte elektronische Rechnungen etwaige in den Verträgen vereinbarte Formerfordernisse voll erfüllen und, dass diesen elektronischen Rechnungen, soweit rechtlich zulässig, in allfälligen (schieds)gerichtlichen, -und verwaltungsbehördlichen, Verfahren volle Beweiskraft zukommt. Die Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Gültigkeit einer elektronische Rechnungen auf Grund der Tatsache, dass dieses im pdf-Format mittels E-Mails übermittelt wurde, zu bestreiten oder gerichtlich anzufechten.

Im Falle eines Prüfungsverfahrens durch Finanzbehörden oder eines Beweisverfahrens durch andere Verwaltungsbehörden oder durch Gerichte werden die Parteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammenwirken, um etwa geforderte Beweismittel im Bezug auf die elektronisch übermittelten Daten zur Verfügung zu stellen.

4. Datenübermittlung, Kontaktdaten, Technische Einrichtungen

Der KUNDE gibt SIEMENS die für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen bestimmte E-Mailadresse sowie Name und Kontaktdaten, eines für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen zuständigen Ansprechpartners bekannt. Diese hier gemachten Angaben sind vom KUNDEN/SIEMENS aktuell zu halten und Änderungen dieser Angaben sind der anderen Partei schriftlich bekanntzugeben. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass in einem Zeitraum von bis zu 5 Werktagen nach schriftlicher Bekanntgabe einer neuen E-Mailadresse für die Übermittlung der elektronischen Rechnung die Übersendung an die ursprüngliche Adresse rechtsgültig und vertragskonform erfolgt.

Der KUNDE sorgt für die für Empfang und Verarbeitung der übermittelten elektronischen Rechnung erforderlichen technischen Einrichtungen im eigenen Haus sowie für den nötigen Anschluss an das öffentliche Telefon- und/oder Datennetz und trägt die entsprechenden Kosten selbst. Die Parteien sind jeweils für die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und der jeweiligen Software zum Empfang/zur Übersendung der E-Mails sowie für deren korrekte Handhabung und Behandlung verantwortlich. Allfällige die Übermittlung der automatisierten Abrechnungsdokumente betreffende technische Änderungen sind jedenfalls vorher zwischen den Parteien schriftlich abzustimmen.

5. Sicherheit, Zugang, Betriebszeiten

Die Parteien sorgen in ihrem Bereich für Maßnahmen, die sicherstellen, dass sämtliche elektronische Rechnungen ordnungsgemäß und zeitnah sowie fortlaufend und nachvollziehbar empfangen, übermittelt und bearbeitet werden sowie deren Inhalt vertraulich behandelt wird. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, die notwendigen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den Schutz der übermittelten elektronischen Rechnungen vor dem Zugriff unbefugter Dritter sowie vor Veränderung, Verlust oder Zerstörung zu gewährleisten. Ferner sorgen die Parteien dafür, dass die Sende- und Empfangsprotokolle der E-Mails sicher aufbewahrt werden. Liegt für ein E-Mail zur Übermittlung elektronischen Rechnungen an den KUNDEN eine Sendebestätigung vor, so gilt diese Rechnung als zugegangen.

6. Behandlung von Ausnahmefällen, Archivierung

Im Falle einer Störung der elektronischen Datenübermittlungseinrichtungen wird jene Partei, die hiervon Kenntnis erlangt, die andere Partei unverzüglich hierüber informieren.

Die Parteien werden die Funktionstüchtigkeit der elektronischen Datenübermittlungseinrichtungen und die Fehlerfreiheit der Übermittlungen laufend überprüfen. Führt die Überprüfung zur Entdeckung eines Fehlers, haben die Parteien einander ehest möglich schriftlich entsprechend zu informieren.

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche unter dieser Vereinbarung geschickten elektronischen Rechnungen vollständig, chronologisch, identifizierbar, manipulationsgeschützt, löschungs- und überschreibungssicher aufzuzeichnen. Der Aufzeichnungsinhalt muss jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Für die Aufbewahrungsfristen der elektronischen Nachrichten gelten die Vorschriften des österreichischen Rechts.

7. Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Monatsletzten mittels eines eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

8. Sonstiges

Sollte in einem bestehenden oder zukünftigen Vertrag die Art der Rechnungslegung anders als in dieser Vereinbarung vorgesehen werden, so gilt vorrangig die Regelung in dieser Vereinbarung.

Änderungen dieser Vereinbarung haben nur Geltung, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Auch ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis hat schriftlich zu erfolgen. Für die Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung im Rahmen dieser Vereinbarung genügt die Übersendung eines eingescannten unterschriebenen Dokumentes durch E-Mail.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder bei Lücken, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen.

Sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich beizulegen.

Kommt es auf diesem Weg zu keiner Einigung, werden die Parteien versuchen, sich auf ein alternatives Streitbeilegungsverfahren (z.B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgutachten, Dispute Board, Adjudication) zu einigen. Kommt auch insoweit eine Einigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Scheitern der Verhandlungen zustande oder führt das alternative Streitbeilegungsverfahren nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Einleitung zu einer Streitbeilegung, kann jede Partei ein Schiedsgerichtsverfahren nach dem folgenden Absatz einleiten.

Über alle Ansprüche und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über deren Gültigkeit wird, wenn der KUNDE Österreicher ist vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltende Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelschiedsrichter (bis zu einem Streitwert von einschließlich € 250.000,-) oder einem Schiedsrichtersenaat (über € 250.000,- Streitwert) in Wien endgültig entschieden. Werden im Rahmen des Schiedsverfahrens Klagen und Widerklagen erhoben, so werden deren Streitwerte addiert, um zu ermitteln, ob der genannte Schwellenwert überschritten ist. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen.

Wenn der KUNDE kein Österreicher ist, werden alle o.a. Streitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem Einzelschiedsrichter (bis zu einem Streitwert von einschließlich € 250.000,-) oder einem Schiedsrichtersenaat (über € 250.000,- Streitwert) in Wien endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch. Der Schiedsspruch hat über die Kostentragung zwischen den Parteien abzusprechen.

Für den Fall, dass hinsichtlich der Streitigkeit ein Bezug zu einem gesondert zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag besteht, gelten hinsichtlich des anwendbaren Rechts, des Streitbeilegungsmechanismus und des Gerichtsstandes die in diesem vereinbarten Regelungen.

Kunden Rechnungs E-Mail Adresse:	<input type="text"/>
Kunden Ansprechpartner:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
E-Mail Adresse des Ansprechpartners:	<input type="text"/>

Wir erklären uns mit dieser Vereinbarung einverstanden

PARTNER

Siemens Aktiengesellschaft Österreich

(Stempel, Datum und Unterschrift)

(Stempel, Datum und Unterschrift)

SIEMENS ANSPRECHPARTNER:

SIEMENS E-BILLING TEAM	
E-Mail:	df.ebusiness.at@siemens.com
Telefonnummer:	05/1707-23114